

Allgemeine Informationen zur Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr

Am 10. Juli 2007, In-Kraft getreten am 01. August 2007, hat der niedersächsische Landtag den Beschluss über das Gesetz zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr gefasst. Aus diesem Gesetz folgt nun, dass Kinder einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr haben, das der Schulpflicht vorausgeht. Nachfolgend werden die wichtigsten Fragen zu diesem Thema beantwortet. Sollten Sie darüber hinaus Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Vechelde, Frau Hannig unter Tel.: 05302/802-234 oder gemeinde.g.hannig@vechelde.de

Welche Kinder haben Anspruch auf einen beitragsfreien Kindergartenplatz?

Anspruch auf einen beitragsfreien Kindergartenplatz haben alle Kinder, die sich im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht befinden. Das bedeutet, dass alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollendet haben und somit zu Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig werden, vom 01. August des Vorjahres bis zur Einschulung die Kindertageseinrichtung beitragsfrei besuchen.

Das gleiche gilt für alle „Kann-Kinder“. In diesem Fall werden die gezahlten Elternbeiträge für das letzte Kindergartenjahr nach Vorlage einer Bescheinigung der Schule, dass das Kind eingeschult wird, erstattet. Die Beitragsfreiheit für „Kann-Kinder“ kann somit nur durch eine nachträgliche Erstattung erfolgen, wenn Ihr Kind bereits die körperliche und geistige Schulfähigkeit besitzt und somit ohne die bestehende Schulpflicht in die Schule aufgenommen wird.

Welche Betreuungsdauer ist beitragsfrei?

Grundsätzlich wird eine Beitragsfreiheit bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden an fünf Tagen in der Woche durch das Gesetz garantiert. Die Gemeinde Vechelde hat sich jedoch dazu entschieden, auch Betreuungszeiten über acht Stunden sowie alle Randzeiten (Früh- und Spätdienste) beitragsfrei zu stellen. Es ist somit die gesamte Betreuungsdauer des letzten Kindergartenjahres beitragsfrei.

Was müssen die Eltern/Sorgeberechtigten tun?

Nicht. Ein Antrag oder die Vorlage von Unterlagen ist nicht erforderlich. Über den Zeitraum der Beitragsfreiheit werden Sie von der Gemeinde informiert.

Eine Bescheinigung der Schule über die Einschulung ist nur in dem Fall erforderlich, wenn Ihr Kind als „Kann-Kind“ eingeschult wird. Diese Bescheinigung reichen Sie bitte bei der Gemeinde ein. Es erfolgt dann automatisch die Erstattung der gezahlten Elternbeiträge für das letzte Kindergartenjahr.

Welche Kosten werden nicht übernommen?

Verpflegungs- und Transportkosten sind nicht in der Beitragsfreiheit enthalten. Das bedeutet, dass die Kosten für den Bustransport, das Mittagessen und sonstige Elternbeiträge im Kindergarten weiterhin von Ihnen zu zahlen sind.

Gilt die Beitragsfreiheit auch für Spielkreise?

Ja, wenn mindestens eine Betreuungszeit von 15 Stunden in der Woche am Vormittag angeboten wird ist auch der Besuch eines Spielkreises im letzten Jahr vor der Einschulung beitragsfrei.